

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 32.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels. S. 425. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Geldbestimmung, vom 12. März 1893. S. 426.

(Nr. 2260.) Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels.
 Vom 28. Juli 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
 von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
 und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen wird mit Zuchthaus bestraft. Die Veranstalter und Anführer des Unternehmens trifft Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Theilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 2.

Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 3.

In den Fällen der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes ist neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis einhunderttausend Mark zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen zugleich auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Auch kann auf die Einziehung aller zur Begehung des Ver-